

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 8 O 5261/23



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **SZS Rechtsanwälte**, Lohweg 9, 91217 Hersbruck, Gz.: 00038/23 Z/JF

gegen

1)

- Beklagter -

2)

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 8. Zivilkammer - durch die Richterin Leberecht als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.01.2024 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 5.455,21 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.05.2023 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 213,20 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozent-

punkten über dem Basiszinssatz seit 22.09.2023 zu zahlen.

3. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.455,21 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 15.01.2023, Grasergasse, Nürnberg.

An diesem Unfall war das Fahrzeug des Beklagten zu 1) mit amtlichen Kennzeichen FS-I 4288 beteiligt. Dieses Fahrzeug ist bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert.

Die Klägerin ist Halterin des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen: N-JJ 6660, welches bei diesem Unfall beschädigt wurde, [mit der Konzessionsnummer](#) . Die Klägerin ist vorsteuerabzugsberechtigt.

Dem Unfall liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 15.01.2023 befuhr der Fahrer der Klägerin gegen 10:30 Uhr das Taxifahrzeug mit amtlichen Kennzeichen N-JJ 6660 in Nürnberg die Grasergasse in südliche Richtung auf der linken der zwei Geradeauspuren. Der Beklagte zu 1) befuhr etwas vorausgesetzt die rechte der beiden Geradeauspuren. Er fuhr plötzlich unvermittelt auf die linke Fahrspur, um in einen auf der linken Fahrspur vorhandenen Parkplatz einzufahren. Dabei kollidierte der Beklagte zu 1) mit dem Fahrzeug der Klägerin im Front- bzw. Seitenbereich.

Die alleinige Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstrittig.

Die Beklagten haben außergerichtlich bereits einen Großteil der Schadensposten reguliert. Strittig sind die Kosten für die Anmietung eines Ersatztaxi vom 15.01.2023 bis 31.01.2023 in Höhe

von 5.593,00 € netto (Anlage K5), eine Auslagenpauschale in Höhe von 30,- € sowie noch ausstehende vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 213,20 €.

Mit Schreiben vom 27.04.2023 wurde der streitgegenständliche Verkehrsunfall gegenüber der Beklagten zu 2) angezeigt und unter Vorlage der Anlagen K1 bis K4 in Höhe von 12.780,51 € geltend gemacht.

Die Beklagte zu 2) regulierte daraufhin mit Schreiben vom 28.04.2023 einen Betrag in Höhe von € 7.357,51 € ohne die Posten der Mietwagenkosten und der Kostenpauschale zu regulieren.

Der Klägervertreter setzte der Beklagten zu 2) mit Schreiben vom 15.05.2023 eine nochmalige Frist zur vollständigen Regulierung des Schadens.

Die Klägerin behauptet, das beschädigte Taxi sei für den Reparaturzeitraum vom 15.01.2023 bis 31.01.2023 ausgefallen und die Anmietung eines Miettaxi sei erforderlich und angemessen gewesen. Die Mietwagenkosten von 329 € täglich stünden im vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis, seien angemessen und ortsüblich.

Die Klägerin sei berechtigt gewesen zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen im Hinblick auf die Frage der eventuell nicht mehr bestehenden Verkehrssicherheit das verunfallte stark verbeulte Fahrzeug durch einen Mietwagen ab 15.01.2023 zu ersetzen.

Das Fahrzeug sei tatsächlich repariert worden, die Reparaturdauer habe 8 Tage betragen.

Eine Umorganisation sei nicht geschuldet gewesen. Die im Zeitraum der Anmietung des Mietfahrzeugs erzielten Umsätze betrügen 6.969,10 € brutto. Eine Unverhältnismäßigkeit zwischen Mietwagenkosten und zu befürchtendem Gewinnentgang für den Fall der Nichtanmietung bestehe nicht.

Die Klägerin beantragt:

- I. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 5.455,21 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 12.05.2023 zu bezahlen.
- II. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 213,20 EUR sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Klage zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen:

Klageabweisung

Die Beklagten behaupten, dass die Kosten der Anmietung eines Miettaxis nicht außer Verhältnis zu dem ohne Miettaxi zu erwartenden Gewinnentgang gemäß § 252 BGB stehen dürfen.

Die Beklagten wenden weiter ein, dass die Anmietung aufgrund bestehenden Fahrbedarfs nicht erforderlich gewesen sei. Durch eine Notreparatur hätte die Klägerin ihr Fahrzeug zügig in einen fahrfähigen Zustand versetzen können. In Ermangelung eines weitergehenden Hauptsacheanspruchs stehe der Klägerin auch kein Anspruch auf weitere außergerichtliche Rechtsanwaltskosten zu.

Sie meinen, es sei ein Eigensparnisabzug zu berücksichtigen. Ein Ansatz von 30 % für ersparte Betriebskosten sei angemessen.

Das Gericht hat am 26.01.2024 mündlich zur Sache verhandelt, jedoch keinen Beweis erhoben.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist fast vollumfänglich begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von 4.450,21 €.

I. Die Klägerin hat Anspruch auf ausstehende **Mietwagenkosten** in Höhe von 5.425,21 € gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB.

1. Der Eigentümer eines gewerblich genutzten Fahrzeugs ist bei dessen Beschädigung nicht von vornherein auf die Geltendmachung seines entgangenen Gewinns verwiesen, sondern kann grundsätzlich stattdessen die (höheren) Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs verlangen (BGH VersR 1985, 283).

Die Grenze der Ersatzfähigkeit ist bei einem beschädigten Taxi erst überschritten, wenn die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist (§ 251 Abs. 2 S. 1 BGB). Diese Grenze der Unverhältnismäßigkeit wird nicht allein durch den Gewinnentgang des Unternehmens bestimmt, den der Mietwagen verhindern soll. Der Ausfall von Einnahmen beim Verzicht auf einen Mietwagen ist nur ein Gesichtspunkt innerhalb einer anzustellenden Gesamtbetrachtung des Interesses des Geschädigten an der ungestörten Fortführung seines Betriebes. Ebenso sind auch dessen sonstige Belange zu berücksichtigen, z.B. sein Anlie-

gen, den guten Ruf seines Betriebes nicht zu gefährden, mit vollem Wagenpark disponieren zu können, die sachliche Restkapazität an Kraftfahrzeugen nicht übermäßig beanspruchen zu müssen usw. (BGH VersR 1985, 283; weitere Faktoren s. BGH VersR 1994, 64). Eine „Regelgrenze“ (von z.B. 200 % Mietwagenkosten gegenüber entgangenem Gewinn) gibt es nicht (BGH VersR 1994, 64). Damit ist nur in Ausnahmefällen die Erstattung von Mietwagenkosten ausgeschlossen, wenn nicht die Inanspruchnahme eines Mietwagens für einen wirtschaftlich denkenden Geschädigten aus der maßgebenden Sicht ex ante unternehmerisch geradezu unvertretbar ist (BGH VersR 1985, 283).

a) Ausgangspunkt für die damit vorzunehmende Vergleichsbetrachtung sind einerseits die um die ersparte Eigenaufwendung gekürzten Mietwagenkosten (BGH r+s 1994, 137).

Jene sind wie bei „privaten“ Mietwägen auch (vgl. LG Nürnberg-Fürth Urte. v. 31.08.2011 - 8 S 1322/11, juris unter Hinweis auf OLG Nürnberg VersR 2001, 208 und Urte. v. 26.10.2006, Az. 2 U 1667/06) - auch bei einem Taxi mit 3 % in Ansatz zu bringen (vgl. ausführlich dazu Kammerurte. v. 22.07.2015 - 8 S 7887/14, juris). Wie bereits durch die Klägerin geschehen.

Diesen um ersparte Eigenaufwendungen gekürzten Mietwagenkosten ist der hypothetisch entgangene Gewinn gegenüber zu stellen, wenn ein Ersatzfahrzeug nicht angemietet worden wäre. Für diese Größe kann der Umsatz herangezogen werden, den der Taxi-Unternehmer durch Einsatz des angemieteten Fahrzeugs tatsächlich erwirtschaftet hat (BGH a.a.O.).

Hiervon sind die ersparten leistungsbezogenen Betriebskosten (Kraftstoff, Schmiermittel usw.) und der nicht eingetretene Verschleiß des beschädigten Taxis abzusetzen, nicht aber die leistungsunabhängigen festen Kosten wie anteilige Generalunkosten des Betriebs, Steuern, Versicherung usw. (BGH R + S 1985, 62). Pauschalierend ist es zulässig, vom Bruttoumsatz die Mehrwertsteuer sowie ersparte Betriebskosten pauschal mit 30 % in Ansatz zu bringen (BGH r+s 1994, 137, BGH NJW 1993, 3321). Lohnkosten für beschäftigte Taxifahrer sind bei der Vergleichsberechnung nur dann in Ansatz zu bringen, wenn der Geschädigte solche Kosten tatsächlich erspart hat. Andernfalls handelt es sich um leistungsunabhängige feste Kosten (BGH r+s 1985, 62; BGH r+s 1994, 137, KG NZV 2005, 146). Ist den Fahrern/innen also Lohnfortzahlung - wie vorliegend - auch für die Zeit des Ausfalls des beschädigten Taxis zu zahlen, kann ein Vorteilsausgleich durch ersparte Ausgaben nicht angesetzt werden.

b) In tatsächlicher Hinsicht ist nach dem Vortrag der Klägerin davon auszugehen, dass die Geschädigte im streitgegenständlichen Zeitraum über 3 Taxen verfügte, welche durchgehend voll-

schichtig im Einsatz waren. Zum damaligen Zeitpunkt waren 9 Taxifahrer bei der Klägerin beschäftigt, welchen sie zu Lohnfortzahlungen verpflichtet war. Das Miettaxi wurde in den regulären Betrieb der Geschädigten integriert.

Die Klagepartei hat für den Umsatz den das Miettaxi im gesamten Anmietzeitraum vom 15.01.2023 bis 31.01.2023 erwirtschaftet hat, die Anlage K9 vorgelegt. Aus dieser ergibt sich ein Umsatz in Höhe von 6.969,10 € brutto. Für das Gericht ist die Vorlage ausreichend, da sich aus dieser eindeutig ergibt, welcher Fahrer an welchem geraden Tag zu welcher Uhrzeit, welchen Umsatz mit dem angemieteten Taxi mit der Konzessionsnummer 60 verbucht hat. Der Steuerberater hat die Höhe des Umsatzes ebenfalls bestätigt (Anlage zum Protokoll). Eine Beweisaufnahme war nicht erforderlich. An der Richtigkeit bestehen für das Gericht keine Zweifel, die Anlage K 9 ist zudem mit Stempel der Klägerin als auch mit Datum versehen.

Nach dem Vorstehenden ist auch davon auszugehen, dass eine Ersparnis bei der Geschädigten wegen einer Verringerung von Personalkosten nicht eingetreten wäre, wenn sie auf die Anmietung eines Ersatztaxis verzichtet hätte. Die laufenden Kosten aus den bestehenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen hätten fortbestanden.

Im konkreten Fall sind die aufgewendeten bzw. erforderlichen Mietwagenkosten abzüglich Eigensparnis von 3 % in Höhe von insgesamt 5.425,21 € nicht unverhältnismäßig. Die Mietwagenkosten liegen daher um 11 % höher als der um 30 % gekürzte Umsatz im streitgegenständlichen Mietzeitraum.

Die Inanspruchnahme eines Mietwagens war aus Sicht eines wirtschaftlich denkenden Geschädigten aus der maßgebenden ex ante Sicht unternehmerisch vertretbar, vorallem im Hinblick auf das Interesse der Klägerin an der ungestörten Fortführung ihres Betriebes unter Weiterbeschäftigung ihrer Arbeitnehmer.

c) Die Klägerin war auch nicht auf die Inanspruchnahme einer **Notreparatur** zu verweisen. Das Fahrzeug war nach dem Unfall nicht verkehrssicher. Selbst bei Annahme einer möglichen kurzfristigen Reparatur, die die Verkehrssicherheit wiederhergestellt hätte, wäre dies der Klägerin nicht zuzumuten gewesen. Gerade optische Mängel - wie Dellen oder Kratzer - wären im Rahmen einer Notreparatur nicht behoben worden. Bei einem Taxi ist für die Kunden aber auch der äußere Eindruck entscheidend. Ein offensichtlich kürzlich beschädigtes Fahrzeug würde bei potentiellen Kunden abschreckend wirken. Hinzu kommt, dass eine vollständige Reparatur jeden-

falls zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich gewesen wäre. Das Taxi wäre dann zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls ausgefallen. Die Mietwagenkosten wären daher sowieso angefallen.

2. Der Anmietzeitraum vom 15.01.2023 bis 31.01.2023 ist vorliegend nachvollziehbar, erforderlich und angemessen.

a) Grundsätzlich kann der Geschädigte die Mietwagenkosten für den gesamten Zeitraum beanspruchen, der für die Reparatur oder bis zur Ersatzbeschaffung erforderlich ist. Hierzu gehört der bis zur Erstattung eines eingeholten Gutachtens verstrichene Zeitraum, auch für die Einholung von Rechtsrat, sowie eine angemessene Überlegungsfrist, ob die Reparatur ausgeführt oder ein Ersatzfahrzeug angeschafft werden soll (MüKoStVR/Almeroth, 1. Aufl. 2017, BGB § 249 Rn. 267).

b) Unstreitig ereignete sich der Unfall am Sonntag, den 15.01.2023 gegen 10:30 Uhr. Mit der Reparatur konnte daher frühestens nach dem Wochenende begonnen werden. Am darauffolgenden Montag, den 16.01.2023, erfolgte die Beauftragung der Dekra mit der Erstellung des Schadensgutachtens. Am Tag darauf erfolgte die Besichtigung des Fahrzeugs und am 18.01.2023 die Achsenvermessung. Das Gutachten ging der Klägerin dann am 20.01.2023 zu. Die Reparatur begann am darauf folgenden Montag, dem 23.01.2023. Sie dauerte sieben Arbeitstage an.

Der von der Klägerin dargestellte Zeitablauf ist für das Gericht nachvollziehbar und deckt sich auch mit den Daten im Gutachten der Dekra (Anlage K1). Das eingeholte Gutachten kalkulierte insbesondere ebenfalls eine Reparaturdauer von sieben Tagen.

Folglich war eine Anmietung bereits ab 15.01.2023 erforderlich, zumal das Fahrzeug nicht verkehrssicher war. Auch muss die Klägerin ihren Betrieb nicht mit einem nach außen sichtbar beschädigten Fahrzeug durchführen.

c) Die Höhe der Mietwagenkosten hat die Klägerin mit Vorlage der Rechnung der Firma Akkura Taxi GmbH vom 04.02.2023 (Anlage K5) belegt.

d) Die Erholung eines Sachverständigengutachtens zur Angemessenheit der Mietwagenkosten war nicht erforderlich. Für Spezialfahrzeuge wie Taxen ist das Angebot an Mietfahrzeugen begrenzt. Deshalb sind gegenüber marktgängigen Fahrzeugen höhere Mietpreise zu erwarten. Die Beklagtenseite hat keine konkreten Tatsachen vorgetragen, die berechnete Zweifel an der Ange-

messenheit und Ortsüblichkeit der hier im Streit stehenden Mietwagenkosten nahelegen. Insbesondere wurde nicht substantiiert vorgetragen, wo im Raum Nürnberg zu günstigeren Tarifen hätte angemietet werden können.

Der in Rechnung gestellte Tarif ist daher als ortsüblich und angemessen einzustufen.

II. Die erstattungsfähige **Auslagenpauschale** wird auf 25,- € geschätzt.

III. Die Klägerin hat auch Anspruch auf die beantragten noch ausstehenden **vorgerichtlichen Anwaltskosten** in Höhe von 213,20 €.

Die Beklagte ist durch Schreiben der Klägerin vom 15.05.2023 (Anlage K8) letztmalig bis 25.05.2023 zur Zahlung aufgefordert worden. Damit stellt die anschließend erfolgte Inanspruchnahme der Klägervertreterin einen kausalen Verzugsschaden dar. Der Höhe nach berechnen sich die Rechtsanwaltskosten ausgehend von einem berechtigten Gegenstandswert von 12.807,72 € bei einer 1,3 Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagenpauschale auf netto 885,80 € abzüglich der bereits durch die Beklagten geleisteten Zahlungen in Höhe von 672,60 €, sodass der tenorierte Anspruch besteht.

IV. Die Zinsentscheidung ergibt sich für die Hauptforderung aus §§ 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB und hinsichtlich der Nebenforderung aus §§ 291, 286 Abs. 1 S. 2, 288 Abs. 1 BGB.

V. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Nürnberg
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass

Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Leberecht
Richterin

Verkündet am 02.02.2024

gez.
Nickol, JVI`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 02.02.2024

Nickol, JVI`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle